

RS Vwgh 2004/7/1 99/12/0321

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2004

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

UFG Wr 1967 §2 Z10 lit a;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall lag ein Vorschaden an der Schulter des Beschwerdeführers (eines Beamten der Bundeshauptstadt Wien) vor. Es bedurfte aber eines auslösenden Traumas, um diesen Schaden akut werden zu lassen. Die entscheidende Frage lautet daher, ob dazu ein alltäglich vorkommendes Ereignis ausgereicht hätte, das mit der gleichen Wahrscheinlichkeit wie die Unfälle in naher Zukunft die Beschwerden im Bereich der rechten Schulter herbeigeführt hätte. Zur Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ist auf die konkrete Lebenssituation des Beamten abzustellen; Geschehnisse wie Stürze, Zerrungen oder Verstauchungen können aber grundsätzlich nicht als alltäglich vorkommend qualifiziert werden (vgl. dazu das Urteil des OGH vom 22. März 1994, 10 Ob S 50/94 = SSV-NF 8/26). Unter Heranziehung medizinischer Sachverständiger wäre daher im Beschwerdefall zunächst zu klären gewesen, Einwirkungen welcher Art grundsätzlich geeignet gewesen wären, den vorhandenen Schaden im Zusammenwirken mit dem Vorleiden des Beamten hervorzurufen; sodann hätte die Rentenkommission der Stadt Wien festzustellen gehabt, wie wahrscheinlich das Auftreten derartiger Einwirkungen im Zuge eines Alltagsereignisses in naher Zukunft gewesen wäre. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass im Allgemeinen - d.h., wenn nicht die besonderen Lebensumstände des Betroffenen eine andere Betrachtung rechtfertigen - weder schweres Heben noch das Abrutschen von einem höheren Fahrzeug (wie es ein Einsatzfahrzeug darstellt) als alltäglich zu qualifizieren sind.

Schlagworte

Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Arzt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:1999120321.X12

Im RIS seit

04.08.2004

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at